

## SITZUNG

Neuhausen am Rheinfall  
nordwestliches Kernge-  
biet

Nr. Ho/B/46/5 vom 24. Oktober 1962

## I.

Mit seinem Schreiben vom 8. Oktober 1962 übermittelte der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall dem Regierungsrat den Quartierplan für das nordwestliche Kerngebiet der Gemeinde samt den besonderen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Im Schreiben wird ausgeführt, dass der Gemeinderat, gestützt auf Art. 22 des Baugesetzes, in den Jahren 1959/60 von Herrn H. Marti, Architekt, Zürich, für das Gebiet zwischen der Zentralstrasse, Industriestrasse, Rheinfallstrasse und Poststrasse einen Quartierplan mit besondern Bauvorschriften ausarbeiten liess, um eine architektonisch und gemeindebaulich gute Neuüberbauung des Ortszentrums bergseits der Zentralstrasse zu erreichen.

Der Gemeinderat genehmigte den Quartierplan und die besonderen Bauvorschriften am 10. Februar 1960. Das Auflageverfahren im Sinne von Art. 7 Baugesetz wurde in der Zeit vom 7. März bis 5. April 1960 durchgeführt. Innert der gesetzlichen Einsprachefrist gingen verschiedene Einsprachen ein, die der Gemeinderat vollumfänglich abwies. Die innert der Rekursfrist eingereichten Rekurse wurden am 1. März 1962 in ablehnendem Sinne an den Regierungsrat weitergeleitet. Die Stellungnahme zu diesen Rekursen durch den Regierungsrat erfolgte am 28. März 1962. Sowat die Begehren der Rekurrenten die Abänderung von Art. 4, Abs. 2, 2., 3. und 4. Satz, sowie die Art. 11 bis 13 betrafen, wurden sie vom Regierungsrat gutgeheissen. In bezug auf die übrigen angefochtenen Vorschriften wurden die Rekurse abgelehnt.

Inzwischen wurden die besonderen Bauvorschriften den im Entscheid des Regierungsrates vom 28. März 1962 fixierten Bestimmungen angepasst. Gleichzeitig wurden im Quartierplan noch die mit der Genehmigung des neuen Baulinienplanes Nr. 30 festgesetzten Baulinien eingetragen.

Damit steht der definitiven Genehmigung des Quartierplanes sowie der besonderen Bauvorschriften, wie das Schreiben des Gemeinderates abschliesst, nichts mehr entgegen.

## II.

Der eingereichte Quartierplan beruht auf dem durch den Regierungsrat am 23. August 1962 genehmigten, abgeänderten Baulinienplan Nr. 30. Die Strassen in diesem Gebiet sind mit Ausnahme der Wildenstrasse und einer eventuell noch zu erstellenden kurzen Stichstrasse "bi der Kirche" vorhanden und fertig ausgebaut. Da es sich bei der Wildenstrasse nur um eine verhältnismässig kurze Verbindungsstrasse handelt, kann auf die Eingabe der Längenprofile und übrigen Ausführungspläne als Grundlage zur Genehmigung des vorliegenden Quartierplanes verzichtet werden.

In bezug auf die baugesetzlichen Vorschriften wurden sowohl der Quartierplan als auch die besonderen Bauvorschriften im Regierungsratsbeschluss vom 28. März 1962 behandelt. Die darin vorgeschriebenen Änderungen wurden in der Vorlage angebracht.

Die kantonale Strasseninspektion hat laut Mitteilung vom 16. Oktober 1962 gegen den Quartierplan und die besonderen Bauvorschriften nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Quartierplan für das nordwestliche Kerngebiet der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, d.h. das Gebiet zwischen der Zentralstrasse, Industriestrasse, Rheinfallstrasse und Poststrasse, sowie die besonderen Bauvorschriften werden genehmigt.

2. Die Bestimmungen des Quartierplanes und der besonderen Bauvorschriften sind im Grundbuch anzumerken. Die Anmeldung hat durch den Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall zu erfolgen.

3. Mitteilung an:

Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall, unter Rückgabe je eines genehmigten Exemplares des Quartierplanes und der besonderen Bauvorschriften

Baudirektion

kant. Strasseninspektion

Bezirksrichter Schaffhausen

kant. Grundbuchamt

kant. Bauverwaltung, letztere beide unter Beilage je eines genehmigten Exemplares des Quartierplanes und der besonderen Bauvorschriften.